

S a t z u n g

Bürgerstiftung Rosdorf

Präambel

Die Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung Rosdorfer Bürger für die Bürger. Die Gründerinnen und Gründer zeigen ihre Mitverantwortung für das Gemeinwesen in der Gemeinde Rosdorf. Ihr Engagement basiert auf Grundwerten wie Toleranz und Solidarität, sowie der Überzeugung, dass gerade auf Gemeindeebene die Menschen motiviert sind, ihr Umfeld mitzugestalten. Die Bürgerstiftung Rosdorf dient dem Gemeinwohl und will gemeinnützige Projekte im Gemeindegebiet der Gemeinde Rosdorf fördern. Sie ist parteiunabhängig.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Rosdorf". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Rosdorf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen

- Jugend
- Bildung
- Soziales
- Kultur
- Heimatpflege
- Natur und Umwelt

im Gemeindegebiet der Gemeinde Rosdorf. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

(2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
- b) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- c) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- d) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

(3) Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Rosdorf gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung gehören.

(4) Die Organe der Stiftung bestimmen, wie der Zweck im Einzelnen zu erreichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwandt werden.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. (1) und (2) vereinbar sind, die Treuhänderschaft für unselbstständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erträge, Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem im Stiftungsgeschäft genau bezifferten Anfangsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen.

(3) Die Gründungsstifter streben an, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu mehren. Eine Verpflichtung zur Annahme von Zuwendungen besteht nicht.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(5) Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(6) Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerstiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(8) Die Anlage des Stiftungsvermögens und der anfallenden Erträge legt der Vorstand fest.

(9) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderliche ist, um ihre steuer-

begünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand.

(10) Natürliche und juristische Personen können der Stiftung Zuwendungen machen. Diese sind dem Willen des Zuwendungsgebers entsprechend unmittelbar als Spende für den Stiftungszweck zu verwenden oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens als Zustiftung. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, es sei denn, dass bei der Zuwendung etwas anderes bestimmt ist.

(11) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Erstgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, an dem die Stiftung rechtswirksam wird.

(12) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck mit den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie den Spenden gemäß § 4 dieser Satzung. Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, durch den Vorstand gegenüber dem Stiftungsrat Rechnung zu legen.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Vorstand,
- c) die Stiferversammlung.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Die Stiftung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Näheres bestimmt der Vorstand und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

(2) Vorstand und Stiftungsrat können die Einrichtung von Beiräten beschließen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle

folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand sowie die Stifterversammlung können geeignete Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Stiftungsrates beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschafts-politischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Struktur hingewirkt werden.

(3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt gemäß § 9 Abs. (1) den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszweckes - auch als Ideengeber.

(3) Der Stiftungsrat prüft den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr, nimmt den vom Vorstand erarbeiteten Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Rechnungslegungen entgegen. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Für Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 5% des aktuellen Stiftungsvermögens bzw. mehr als 10.000,- € begründet werden, ist die Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich.

(5) In Abstimmung mit dem Vorstand unterliegt dem Stiftungsrat

- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,
- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Rosdorf mit beratender Stimme. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt, jeder weitere Vorstand, der/die Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/-in und die weiteren Vorstandsmitglieder, werden vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft im Stiftungsrat und im Vorstand ist nicht zulässig.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Stiftung. Er beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend des im § 2 festgelegten Stiftungszweckes. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er legt dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen vom Stiftungsrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres vor.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z. B. sein ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung von Vorstand und Stiftungsrat

(1) Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung mit einer Ladungsfrist von einer Woche vom Absenden der Ladung an mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande,

wenn die Stiftungssatzung nicht eine entsprechend beschriebene, qualifizierte Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse der Stiftungsorgane können auf Verlangen des/der jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Aufforderung als Zustimmung. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

(3) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Er wird nach Absprache mit dem Vorstand von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse fertigt der/die Vorsitzende des Vorstandes eine Niederschrift. Er/sie hat sie nach Unterzeichnung unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Eine Durchschrift erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 12 Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung besteht aus Personen, die als Stifter/Stifterin oder gem. §4 (10) der Satzung als Zustifter/Zustifterin zum Stiftungsvermögen oder als Spender/Spenderin zum Stiftungszweck beigetragen haben.

(2) Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung erfolgt auf Lebenszeit. Maßgeblich für die Zugehörigkeit ist für die an der Gründung der Bürgerstiftung beteiligten Stifter und Stifterinnen der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung, für die Zustifter und Zustifterinnen der Tag der Bestätigung der Zahlung der Zustiftung an den Stiftungsvorstand, für die Personen, die Spenden geleistet haben, der Tag, an dem die Spende vom Vorstand als Einnahme der Stiftung bestätigt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in der Stifternversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist freiwillig.

(4) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifternversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

(5) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.

(6) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung kann der/die Vorsitzende auch durch fristgemäße Veröffentlichung in den Rosdorfer Mitteilungen vornehmen.

Die Sitzungen der Stifternversammlung werden von dem/der Vorsitzende(n) des Stiftungsrates geleitet.

Die Stifternversammlung ist über die Aktivitäten der Stiftung im zurückliegenden Jahr und die Förderschwerpunkte des laufenden Jahres zu informieren.

Der Vorstand der Stiftung erstattet Bericht über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

(7) Die Stifternversammlung kann neu für den Stiftungsrat zu berufende Personen empfehlen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Satzungsänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit oder eine Zulegung zu einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde erforderlich.

§ 14

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand und der Stiftungsrat diese Erweiterung für sinnvoll erachten.

§ 15

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

(1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.

(2) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände

es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Rosdorf zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Rosdorf, den 08. Januar 2008

Der Vorstand